

SG_GERICHTE IV-2015/225 vom 25. Februar 2016

SG Gerichte, 2016-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2015_225

FR: SG_GERICHTE IV-2015/225 du 25 février 2016

IT: SG_GERICHTE IV-2015/225 del 25 febbraio 2016

Regeste

Art. 16 SVG (SR 741.01). Neigt ein Fahrzeuglenker zu Alkoholmissbrauch, stellt dies einen besonderen Grund dar, der Auflagen rechtfertigt. Die vom Strassenverkehrsamt angesetzte Frist von einem Jahr für die frühestmögliche Überprüfung der Alkoholabstinenzauflage ist verhältnismässig; insbesondere wird damit auch dem Umstand, dass der Rekurrent den Alkoholkonsum reduziert hat, angemessen Rechnung getragen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 25. Februar 2016, IV-2015/225).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 25.02.2016 IV-2015/225 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 25.02.2016 IV-2015/225 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 25.02.2016 IV-2015/225

Art. 16 SVG (SR 741.01). Neigt ein Fahrzeuglenker zu Alkoholmissbrauch, stellt dies einen besonderen Grund dar, der Auflagen rechtfertigt. Die vom Strassenverkehrsamt angesetzte Frist von einem Jahr für die frühestmögliche Überprüfung der Alkoholabstinenzauflage ist verhältnismässig; insbesondere wird damit auch dem Umstand, dass der Rekurrent den Alkoholkonsum reduziert hat, angemessen Rechnung getragen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 25. Februar 2016, IV-2015/225).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.